

HELMUT GRAUPNER

HOMOSEXUALITÄT UND STRAFRECHT IN ÖSTERREICH

EINE ÜBERSICHT

© 2001 by *Helmut Graupner*

Alle Rechte vorbehalten

8. Auflage (aktualisiert 27.08.2002; Statistik aktualisiert 17.08.2003)

Medieninhaber und -hersteller:

Rechtskomitee LAMBDA (www.RKLambda.at)

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Kuratorium: a.o. Univ.-Prof.
Dr. Josef Christian Aigner,
Institut für Erziehungswissenschaften,
Univ. Innsbruck
*Abg. z. NR a.D. Mag. Thoma
Barmüller*, Liberales Forum
*LAbg. a.D. Univ.-Prof.
Christian Brünner*, Professor
für Staats- u. V
waltungsrecht, Univ. Gr
Liberales Forum; BM a
*NRAbg. Dr. Caspar Ein
SPÖ; Prof. Erich Fe
Historiker, Schriftstel
Regisseur; Univ.-Prof.
Max Friedrich*, Vorstand
Univ.-Klinik für Neurop
chirurgie des Kindes- u
Jugendalters, AKH Wien;
Marion Gebhart, Kinder- u
Jugendärztin der St
Wien a.D.; *BM a.D. Dr. H
Hawlicek*, SPÖ; *Abg. z.
Dr. Elisabeth Hlavac*, SP
*Dr. Judith Hutten
Präsidentin des Öst. Ai
Komitees; Abg. z. NR a.D.
Volker Kier*, Liberales Foru
*Univ.-Prof. Dr. Christian Kö
Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi*, e
Professor für Dogmatik u
Ethik der evangelis
theologischen Fakultät
Universität Wien; *Univ.-P
Dr. Manfred Nowak*, Leiter
Ludwig-Boltzmann-Instituts
Menschenrechte, Wi
Vizepräsident
Menschenrechtskammer
Bosnien-Herzegowina; *Un
Lekt. Mag. Dr. Rotraud
Perner*, Österr. Gesellsch
für Sexuallforschung; *Abg.
NR Dr. Madeleine Petro
Die Grünen; Univ.-Doz.
Arno Pilgram*, Institut
Rechts- und Kriminalsoz
logie, Univ. Wien; *D
Monika Pinterits*, Kinder- u
Jugendärztin der St
Wien; *BM a. D. NRAbg. Ma
Barbara Prammer*, s
Bundesparteivorsitzende
SPÖ; *Vizekanzlerin Dr.
sanne Riess-Passer*, Obf
der FPÖ; *NRAbg. Dr. Pe
Schieder*, Präsident
Parlamentar. Versammlu
des Europarates; *Dr. An
Schmid*, Kinder- u
Jugendanwalt der Stadt Wi
*Rainer Ernst Sch
Präsident des Clu
unabhängiger Libera
(CULTUS)*, Wien; *Abg. z.
a.D. Mag. Waltraud Sch
SPÖ; Abg. z. NR M
Terezija Stoisits*, Justizsp

INHALTSVERZEICHNIS

I. Die Sonderbehandlung gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer im österreichischen Strafrecht	4
II. Die Hauptargumente gegen die anti-homosexuelle Strafbestimmung	5
Empfohlene Literatur	12
III. § 209 StGB im Wortlaut	14
IV. Anzeigen und Verurteilungen 1972-2002	15
V. Die Behandlung der Homosexualität in den Mitgliedsstaaten des Europarats	
1. Mindestaltersgrenzen für sexuelle Beziehungen	23
2. Prostitution	25
3. Sonstige Bestimmungen	25
4. Europäische Rechtsentwicklung	26
5. Antidiskriminierungs- und Partnerschaftsgesetze	27

ANHANG:

- Rechte und Pflichten von Jugendlichen in Österreich
- Diskriminierung tötet
- Beschlüsse des Europarats, des Europäischen Parlaments und der OSZE
- UNO-Commission on Human Rights
- UNO-Human Rights Committee
- Amnesty international: ai-intern (Jänner 2000)
- Entwurf eines Strafgesetzes, k.k. Justizministerium 1867
- Österreich an der Weltspitze,
Internationaler Vergleich der Homosexuellenverfolgung 1920-1938
- Petition österreichischer Jugendorganisationen an den Nationalrat 1989
- Bundesparteitagsbeschlüsse der SPÖ gegen die Diskriminierung Homosexueller (1989; 2000)
- Initiativantrag (SPÖ) zur ersatzlosen Streichung der §§ 209, 220, 221 StGB (318/A XVII. GP, Dezember 1989)
- Regierungsvorlage für ein Strafrechtsänderungsgesetz 1994 (März 1994)
- Initiativanträge (SPÖ, Grüne, Liberale) zur ersatzlosen Streichung der §§ 209, 220

(01.06.95); 1/A, XX. GP (15.01.1996); 2/A, XX. GP (15.01.96); 11/A, XX. GP (15.01.96); 329/A, XX. GP (28.11.1996); 867/A, XX. GP (17.07.1998)); 10/A XXI. GP (29.10.1999); 69/A XXI. GP (26.01.2000) sowie Initiativantrag (ÖVP; 300/A, XX. GP (02.10.1996)) und Abänderungsantrag (FPÖ, 27.11.1996), beide auf Abänderung des § 209 StGB.

- Entschliessungsantrag (Grüne) vom Oktober 95
- Schreiben der World Association for Sexology an die Österreichische Bundesregierung 1997
- Resolution der VI. Berliner Internationalen Konferenz für Sexualforschung 1997
- Aufruf der Plattform gegen § 209, 1991
- Österreichischer Bundesjugendring – Resolution 1994
- Österreichische Liga für Menschenrechte – Stellungnahme
- Wiener Kinder- und Jugendanwälte – Stellungnahme 1992, Bericht 1995
- Ständige Konferenz der Kinder- und JugendanwältInnen Österreichs - Stellungnahme 1996
- Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung – Stellungnahme 1992, Resolution 1996
- Erklärung österreichischer Rechtslehrer/innen 1996
- Evangelische Kirche in Österreich, Schreiben das Bundesministerium für Justiz, 2001
- Gemeinderat von Wien, Resolution 2001
- Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Resolution 2001
- Wissenschaftliche Stimmen zur strafrechtlichen Ungleichbehandlung

Helmut GRAUPNER (geb. 1965) spondierte 1989 zum Magister iur., promovierte 1996 zum Dr. iur. und ist seit 2000 als Rechtsanwalt in Wien tätig (www.graupner.at). Er ist seit 1991 Präsident des von ihm mitbegründeten Rechtskomitees LAMBDA (RKL), der österreichischen Rechtshilfeorganisation für homo- und bisexuelle Frauen und Männer (www.RKLambda.at), sowie seit 1992 2. Vorsitzender der Österreichischen Gesellschaft für Sexualforschung (ÖGS) (www.oegs.net, www.courage-beratung.at). 1995 einer der 13 vom Unterausschuß (für das StrÄG 1996) des Justizausschusses des österreichischen Nationalrates in der Anhörung zu den §§ 209, 220 und 221 StGB gehörten Sachverständigen. Mitglied der 1996 vom Bundesminister für Justiz eingesetzten Expertenarbeitsgruppe zur Revision des österreichischen Sexualstrafrechts. Seit 1999 Mitglied der World Association for Sexology (WAS) (<http://www.tc.umn.edu/nlhome/m201/colem001/was>). Seit 2000 Mitglied des Editorial Board des "Journal of Homosexuality" (Haworth Press: New York) (www.haworthpressinc.com) sowie Vice-President for Europe der International Lesbian and Gay Law Association (ILGLaw). Seit 2001 Mitglied des wissenschaftlichen Beirates des Forschungsinstitut für rechtsvergleichende Studien über sexuelle Orientierung und

I. DIE SONDERBEHANDLUNG GLEICHGESCHLECHTLICH L(I)EBENDER MÄNNER IM ÖSTERREICHISCHEN STRAFRECHT

Sexuelle Beziehungen zwischen Frauen und solche zwischen Männern waren in Österreich bis 1971 zur Gänze verboten. Die sog. "Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechts" wurde nach den §§ 129 und 130 des Strafgesetzes 1852 mit schwerem Kerker bis zu fünf Jahren bestraft.

Die kleine Strafrechtsreform ersetzte dieses Totalverbot der Homosexualität durch vier neue Bestimmungen, von denen eine – nämlich das Verbot der männlichen homosexuellen Prostitution, § 210 StGB – 1989 und zwei weitere - nämlich das Verbot der „Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts“ (§ 220 StGB) sowie der „Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht“ (§ 221 StGB) - 1997 aufgehoben wurden.

Die Aufhebung auch der letzten Sonderstrafbestimmung scheiterte im November 1996 im Nationalrat an nur einer einzigen Stimme (91:91), obwohl die vom Justizausschuß des Nationalrates im Oktober 1995 gehörten Experten eindeutig (11 der 13) die sofortige und ersatzlose Streichung forderten. Damit ist heute noch ein anti-homosexuelles Strafgesetz in Kraft:

§ 209 StGB ("Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter 18 Jahren") setzt das Mindestalter für Beziehungen zwischen Männern bei 18 Jahren fest, während es für Beziehungen zwischen Frauen bzw. Frauen und Männern bei 14 Jahren liegt (§§ 206f StGB);

Diese Bestimmung verletzt grundlegende Werte der österreichischen Rechtsordnung wie die Gleichbehandlung der Bürger und die Achtung der Privat- und Intimsphäre, der freien Entfaltung der Persönlichkeit und damit der jedem Menschen in gleichem Maße innewohnenden Würde. *"Sie widerspr(icht) der Konzeption eines modernen Strafrechts, derzufolge nur sozialschädliches Verhalten unter Strafe gestellt und das Strafrecht nicht zur Durchsetzung moralischer Wertvorstellungen mißbraucht werden darf"* (Petition österreichischer Jugendorganisationen an den Nationalrat 1989).

II. DIE HAUPTARGUMENTE GEGEN § 209

Absurde Regelung

Von vier prinzipiell gleichgelagerten *Beziehungen* (19jährige Frau/17jähriger Mann; 19jährige Frau/17jährige Frau; 19jähriger Mann/17jährige Frau; 19jähriger Mann/17jähriger Mann) ist *nur eine strafbar* (die Mann-Mann Beziehung). Für die anderen drei hingegen interessiert sich keine Strafverfolgungsbehörde. Dafür gibt es keine ausreichende Begründung.

Exzessiver Strafrahmen

Männer über 19 Jahre, die *intime Beziehungen* mit Männern zwischen 14 und 18 Jahren unterhalten, werden mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu *fünf Jahren* bestraft (im Wiederholungsfall bis 7 1/2 Jahre); die *gleiche Strafe* wie für Menschen, die einen *Jugendlichen* auf dessen Verlangen *töten* (§ 77 StGB)! Für das *Quälen von Jugendlichen* kennen die österreichischen Gesetze gar nur ein Höchstmaß von *drei Jahren* und keinerlei Mindeststrafe (§ 92 StGB).

§ 209 widerspricht wissenschaftlichen Erkenntnissen

Ein *unterschiedliches Mindestalter* für hetero- und homosexuelle Beziehungen entbehrt jeder rationalen Begründung und alle zur Abstützung dieser Regelung herangezogenen *Argumente*, insbesondere die vielstrapazierte Prägungstheorie, sind *längst und ohne Zweifel wissenschaftlich widerlegt*, (siehe wissenschaftliche Stimmen im Anhang; insb. Expertenanhörung im Justizausschuß des Nationalrates, 10.10.1995).

Homosexuelle Liebe ebenso wertvoll wie heterosexuelle

Gleichgeschlechtliche Kontakte (in der Jugend) sind genauso wertvoll und wertlos wie *heterosexuelle* auch. Es besteht kein Unterschied zwischen homo- und heterosexuellen Liebeserlebnissen (siehe wissenschaftliche Stimmen zur Ungleichbehandlung im Anhang; insb. Expertenanhörung im Justizausschuß des Nationalrates, 10.10.1995; ebenso Buba-Vaskovics: Benachteiligung gleichgeschlechtlich orientierter Personen und Paare, Studie im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz, Köln: Budnesanzeiger 2001, S. 247).

Widerspruch zu anderen Rechten und Pflichten Jugendlicher

Die Ablehnung der sexuellen und affektionalen Selbstbestimmung 14-18jähriger Männer verletzt ihr Recht auf Selbstbestimmung und steht in *Widerspruch* zu den *Rechten und Pflichten*, die die österreichische Rechtsordnung *Jugendlichen* (ab dem 14. Lebensjahr *mündige* Staatsbürger [§ 21 ABGB, § 74 StGB]) auf anderen Gebieten zuerkennt (siehe Übersicht im Anhang);

§ 209 widerspricht der Empfehlung der Strafrechtskommission

Die *Strafrechtskommission*, auf deren Empfehlungen unser Strafgesetzbuch im wesentlichen zurückgeht, stellte fest, daß ein Verbot homosexueller Beziehungen von Jugendlichen ohne Rücksicht auf deren Bereitschaft dazu, wie es § 209 vorsieht, "*niemand verstehen würde*" (LGPräs. Dr. Malaniuk, 19. Sitzung der Strafrechtskommission, 1957, S. 1463) und daß "*der Gesichtspunkt der geschlechtlichen Freiheit des jungen Menschen nicht außer Acht*" gelassen werden darf (MinRat Dr. Hausner, 19. Sitzung der Strafrechtskommission, 1957, S. 1459). Ein generelles Verbot homosexueller Beziehungen zwischen über 19jährigen und (14- bis) unter 18jährigen Männern lehnte die Kommission daher ab (ebendort).

Österreich ignoriert Europaparlament, Europarat und UNO

Die Parlamentarische Versammlung des *Europarates* als auch das *Europäische Parlament* (der Europäischen Union) haben schon zu Beginn des vergangenen Jahrzehnts (1981 bzw. 1984) zur *Beseitigung* aller Gesetze aufgerufen haben, die gleichgeschlechtlich l(i)ebende Frauen und Männer benachteiligen und dabei besonderes Gewicht auf *diskriminierende Mindestaltersbestimmungen* gelegt (siehe Resolutionen im Anhang). Sie haben diese Forderung wiederholt bekräftigt; die *Parlamentarische Versammlung des Europarates* zuletzt im September 2000ⁱ, das *Europäische Parlament* zuletzt in seinen **EntschlieÙungen zur die Achtung der Menschenrechte in der EU** für die Jahre 1995ⁱⁱ, 1996ⁱⁱⁱ, 1997^{iv}, 1998 und 1999^v sowie in seiner **EntschlieÙung zur**

Achtung der Grundrechte in der Europäischen Union im Jahr 2000^{vi}, in denen es **Österreich** ausdrücklich und dringend **aufgefordert** hat, **§ 209 unverzüglich zu streichen**.

Am 17.09.98 erklärte das EP in einer **Dringlichkeitsresolution** über die Rechte von Lesben und Schwulen in der EG, daß es der Aufnahme von neuen Mitgliedsstaaten die diskriminierende Vorschriften für Homosexuelle haben, nicht zustimmen werde.^{vii} Österreich wurde neuerlich aufgefordert, sein diskriminierendes erhöhtes Mindestalter für schwule Beziehungen (§ 209 öStGB) aufzuheben und alle danach Inhaftierten sofort freizulassen.^{viii}

1998 hat sogar der **Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen** Österreich ausdrücklich aufgefordert, das diskriminierende Mindestalter für homosexuelle Männer zu streichen und auch das **Kinderrechtskomitee der Vereinten Nationen** in seinen Länderberichten wiederholt Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung verurteilt und insb. die Aufhebung von Sonderaltersgrenzen für homosexuelle Beziehungen gefordert.^{ix}

(Details siehe Anhang)

In Europa einzigartige vergleichbare Rechtslage

^{iv} Entschließung vom 17.12.1998 (A4-0468/98; Pkt. 53)

^v Entschließung vom 16.03.2000 (A5-0050/00; Pkt. 60)

^{vi} Entschließung vom 05.07.2001 (A5-0223/01; Pkt. 78)

^{vii} Diese Erklärung wiederholte das Parlament in seiner Entschließung über die Lage der Menschenrechte in der EU für die Jahre 1998 und 1999 (EP document A5-0050/2000; §§ 76f) sowie in seiner Entschließung über die Achtung der Grundrechte in der Europäischen Union im Jahr 2000 (A5-0223/01, Pkt. 81)

^{viii} Diese Forderung auf sofortige Freilassung aller nach § 209 Inhaftierten wiederholte das Parlament in seiner Entschließung über die Lage der Menschenrechte in der EU für die Jahre 1998 und 1999 (EP document A5-0050/2000; § 60) sowie in seiner Entschließung über die Achtung der Grundrechte in der Europäischen Union im Jahr 2000 (A5-0223/01, Pkt. 78)

^{ix} Concluding Observations of the Committee on the Rights of the Child (Isle of Man) : United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland (16.10.2000), CRC/C15/Add. 134,

Von den 43 Mitgliedstaaten des Europarates kennt kein Staat eine der österreichischen Rechtslage vergleichbare Regelung (siehe untenstehenden Strafrechtsvergleich);

§ 209 gefährdet Leben

Diese Bestimmung gefährdet durch das Auftreten von Aids und den mit der Kriminalisierung intimer Beziehungen verbundenen Zwang zu Heimlichkeit und Verleugnung das Leben eines beträchtlichen Teils der österreichischen Bevölkerung. Bis zu 1/3 der männlichen Bevölkerung gehen als Jugendliche homosexuelle Kontakte ein,^x ein großer Teil davon mit älteren Partnern, und diese Jugendlichen erleben durch die Strafdrohung gegen ihren Partner ihre Beziehungen in Angst und Schuldgefühlen sowie unter Zeitdruck, somit unter Umständen, die für eine wirksame Aids-Prävention äußerst ungünstig sind; (siehe dazu *§ 209 gefährdet Leben* im Anhang sowie die Expertenanhörung im Justizausschuß des Nationalrates, 10.10.1995).^{xi}

§ 209 fördert Jugendprostitution

Sehen homo- und bisexuelle Jugendliche keine Möglichkeit, in sozial adäquater Weise ein ihrer sexuellen Orientierung entsprechendes L(i)eben mit dem Partner ihrer Wahl führen zu können, so werden sie ihre Partner in sozial ungünstigen Milieus (öffentliche WC-Anlagen, Parks, Bahnhöfe etc.) suchen, wo sie dann mit Prostitution in Berührung kommen. § 209 fördert somit die Promiskuität und auch die Jugendprostitution (vgl. die Stellungnahme der Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft 1992 im Anhang).

Während schwule Jugendliche ebenso wie heterosexuelle Jungen mit durchschnittlich 16 ihre ersten intensiven sexuellen Kontakte eingehen, finden sie ihren ersten festen Partner erst mit durchschnittlich 19 Jahren (heterosexuelle Jungen: durchschnittlich mit 16 Jahren). Hauptursache: die soziale Diskriminierung, deren extremste Ausformung § 209 darstellt (Niedersächsisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales: *Schwule Jugendliche – Ergebnisse zur Lebenssituation, sozialen und sexuellen Identität*, 2001 www.niedersachsen.de/MS_jungeschwule.htm).

^x vgl. u.a. Alfred C. Kinsey, *Das Sexuelle Verhalten des Mannes*, Berlin 1970; UNAIDS, *Men and Aids – A Gendered Approach*, 2000 World Aids Campaign (p. 14); Kromer, Ingrid: *Vom Anbandeln, Schmusen und Miteinanderschlafen, Jugendsexualität in den 90er Jahren*, 3. Bericht zur Lage der Jugend in Österreich, Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, Wien 1999 (S. 19); Graupner, Helmut: *Sexualität, Jugendchutz und Menschenrechte*, Vol. 1 (1998), Vol. 2 (2000), FfM, u.a. 1997 (muA).

"Many of these males (gemeint sind Strichjungen, Anm.d.Verf.) said they had first been drawn to street life because, as homosexuals, they had been unable to find acceptance in any other milieu; they reported having been rejected or made to feel alienated at home and school when, in their early adolescence, they had become aware of their tendency to feel attracted to other males. Too young to frequent "gay bars", many of these male youths had turned to the street as the only place where they believed that they could meet persons of like sexual preference, and where they could escape the hostility and derision of their families and peers." (*Sexual Offences Against Children*, Report of the *Committee on Sexual Offences Against Children and Youths* appointed by The Minister of Justice and Attorney General of Canada and The Minister of National Health and Welfare, Ottawa 1984, S. 969f);

"Ungefähr vierzig Prozent der Straßenkinder New Yorks sind männliche Jugendliche, die von ihren Eltern rausgeschmissen wurden, als diese bemerkten, daß ihre Söhne homosexuell sind. In der amerikanischen Gesellschaft gibt es für Jungen und Mädchen mit einer homosexuellen Identität weder soziale noch persönliche Entwicklungsmöglichkeiten. Dies hat oftmals zur Folge, daß homosexuelle Jugendliche neue soziale Beziehungen auf der Straße erproben. Wenn sie sich durch diese ersten sexuellen und sozialen Erfahrungen an das Straßenleben gewöhnt haben, gibt es für sie kaum mehr die Möglichkeit, in ihr Elternhaus, ihre Pflegefamilien oder Wohngruppen zurückzukehren." (Trudee Able-Peterson, *Victim Services Agency – Streetwork mit männlichen Prostituierten in New York*, in: Bader/Lang, *Stricher-Leben*, Hamburg 1991; vgl. zum Ganzen auch Thomas Möbius in: Deutscher Bundesrat, *Niederschrift über die 9. Sitzung des Ausschusses für Frauen und Jugend am 4. März 1992 in Bonn, Öffentliche Anhörung zum Sexualstrafrecht (§§ 175, 182 StGB)*, Bonn 1992)

Wir können diese Ergebnisse auf Grund unserer Erfahrungen in Österreich nur bestätigen (vgl. insb. auch die Expertenanhörung im Justizausschuß des Nationalrates, 10.10.1995; sowie die Stellungnahme der Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft 1992 im Anhang).^{xii}

Selbstmord – häufigste Todesursache bei homosexuellen Jugendlichen

Selbstmord ist die häufigste Todesursache unter homo- und bisexuellen Jugendlichen; und die einzig wirksame Gegenstrategie besteht in Akzeptanz und Unterstützung homo- und bisexueller Burschen und Mädchen und ihrer sexuellen Orientierung (U.S.

Department of Health and Human Services, *Report of the Secretary's Task Force on Youth Suicide*, Washington 1989; ebenso Niedersächsisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales: *Schwule Jugendliche – Ergebnisse zur Lebenssituation, sozialen und sexuellen Identität*, 2001 (www.niedersachsen.de/MS_jungeschwule.htm)^{xiii}

Selbstbestimmungsrecht Jugendlicher verletzt

Beziehungen mit Jugendlichen sind *generell strafbar* ohne Unterschied von wem die Initiative ausging; Jugendliche werden immer wieder - bis hin zur körperlichen Mißhandlung - (auch von Polizeiorganen) massiv unter Druck gesetzt, (gegen ihren Willen) gegen ihre Partner auszusagen (vgl. die Berichte in *Ius Amandi* 1/97, 6/97, 2/99).

Erniedrigung homo- und bisexueller Männer

Verdächtigen nach § 209 werden - wie "Kinderschändern" - Speichelproben entnommen und ihre *Gendaten* in der "Kinderschändergendatei" in Innsbruck gespeichert (§ 67 SPG). Diese Daten werden - ebenso wie die traditionellen erkennungsdienstlichen mindestens bis zum 80. Lebensjahr gespeichert; selbst dann wenn sich in der Folge die völlige Unschuld des Mannes herausstellt (§ 73 SPG).^{xiv} Immer wieder werden Verdächtige wegen ihrer Homosexualität von Polizeibeamten *beschimpft und abfällig behandelt* (vgl. zu alledem die Berichte in *Ius Amandi* 1/97, 6/97, 2/99, 1/01; Anfrage 2121/J XXI. GP-NR (15.03.2001). Verurteilten nach § 209 wird sogar immer wieder auch für Jahre der *Führerschein* entzogen, mit der Begründung, dass Delikte nach §209 mindestens so verwerflich seien wie Vergewaltigung, Kinderschändung und Menschenhandel (so etwa Landeshauptmann von Niederösterreich, Bescheid vom 28.11.2000, GZ RU6-St-T-0013/00).

Gleichheitssatz verletzt

^{xiii} vgl. auch Advocates for Youth: *Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender Youth: At Risk and Underserved*, 1999 (http://www.youthhiv.org/l_ymsm2.htm); Kulkin, Heidi S., Chauvin, Elizabeth A. & Percle, Gretchen A., *Suicide Among Gay and Lesbian Adolescents and Young Adults: A Review of the Literature*, *Journal of*

Die Regelung verletzt das Recht auf Gleichbehandlung (Art. 2 Staatsgrundgesetz; Art. 14 MRK) und auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 MRK).

Am 1. Juli 1997 hat die **Europäische Kommission für Menschenrechte** Großbritannien verurteilt und dabei festgestellt, dass höhere Altersgrenzen für homosexuelle Beziehungen als für heterosexuelle unzulässig sind (*Sutherland vs. UK*, § 66).^{xv}

Und das *Europäische Parlament* der EU hat Österreich in seinen „Entschließungen zur Lage der Menschenrechte in der Europäischen Union“ für die Jahre 1995, 1996, 1997, 1998, 1999 und 2000 sowie in der Dringlichkeitsresolution über „Gleiche Rechte für Schwule und Lesben in der EG“ vom 17.09.1998 ausdrücklich und dringend aufgefordert, § 209 endlich zu streichen.

Amnesty International akzeptiert Gefangene auf Grund § 209 als Gewissensgefangene (auf Grund ihrer „sexuellen Orientierung“) (siehe Anhang). In diesem Sinne hat das Londoner Internationale Sekretariat von ai im Februar 2000 einen auf Grund § 209 in Untersuchungshaft angehaltenen Mann ausdrücklich als Gewissensgefangenen adoptiert und seine sofortige Freilassung verlangt; seit Jahrzehnten der erste Gewissengefangene Österreichs!^{xvi}

In seinem Ende Mai 2001 präsentierten **Jahresbericht** für 2000 hat **Amnesty International** erstmals § 209 StGB erwähnt und seiner Sorge Ausdruck verliehen, daß Männer auf Grund des anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzes inhaftiert werden. Dr. Heinz Patzelt, Generalsekretär von ai-Österreich, verurteilte § 209 als verabscheuungswürdige archaische Legaldiskriminierung und forderte die sofortige Freilassung aller danach inhaftierten (Gewissens)Gefangenen. Auch im **Jahresbericht** für 2002 wurde die Freilassung dieser „gewaltlosen politischen Gefangenen“ gefordert.

Am 22. November 2001 hat der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** drei Beschwerden gegen Österreich wegen § 209 StGB für zulässig erklärt (Fall G.L. & A.V. vs. Austria, appl. 39392/98, 39829/98; S.L. vs. Austria, appl. 45330/99). Anfang 2002 hat er über zwei Beschwerden von nach § 209 inhaftierten bzw. von Haft bedrohten Männern das Eilverfahren eingeleitet (*Wilfling gg. Österreich*, Appl. 6306/02; *H.G. gg. Österreich*, Appl. 11084/02).

EMPFOHLENE LITERATUR:

- European Court of Human Rights, G.L. & A.V. vs. Austria (appl. 39392/98, 39829/98), S.L. vs. Austria (appl. 45330/99), Decisions, 22.11.2001, <http://hudoc.echr.coe.int/hudoc/default.asp?Language=en&Advanced=1>
- European Commission on Human Rights, Euan Sutherland vs. UK (Appl. 25186/94), Report of the Commission, 01.07.1997
<http://hudoc.echr.coe.int/hudoc/default.asp?Language=en&Advanced=1>
- Österreichischer Nationalrat, Unterausschuß des Justizausschusses, Zusammenfassende Darstellung der Expertenanhörung zu den §§ 209, 220, 221 StGB, 10.10.1995 (Doc: U-AU-JUS.DOC),
<http://www.paragraph209.at/pdf/Unterausschuss95.pdf>
- British Medical Association (BMA), Report on the Age of Consent for Homosexual Men, London 1994
- Deutscher Bundesrat, Niederschrift über die 9. Sitzung des Ausschusses für Frauen und Jugend am 4. März 1992 in Bonn, Öffentliche Anhörung zum Sexualstrafrecht (§§ 175, 182 StGB), Bonn 1992
- Deutscher Bundestag, Protokoll der 93. Sitzung des Rechtsausschusses am Mittwoch, dem 20. Oktober 1993 in Bonn, Öffentliche Anhörung, Protokoll Nr. 93, Bonn 1993
- Helmut Graupner, Sexualität, Jugendschutz und Menschenrechte, Über das Recht von Kindern und Jugendlichen auf sexuelle Selbstbestimmung, 2 Bände, Peter Lang, Europäischer Verlag der Wissenschaften (Fft./M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien) 1997, www.graupner.at
- Helmut Graupner, Sexual Consent - The Criminal Law in Europe and Overseas, Archives of Sexual Behavior, Vol. 29, No. 5, 415-461, NY: Plenum/Kluwer Academic (2000), <http://www.kluweronline.com/issn/0004-0002>
- Helmut Graupner, Sexuelle Mündigkeit - Die Strafgesetzgebung in europäischen und

- Helmut Graupner, *Von „Widernatürlicher Unzucht“ zu „Sexueller Orientierung“ - Homosexualität und Recht*, in: Hey, Pallier & Roth (Koordinationsstelle für Frauenforschung und Frauenstudien Graz), Que(e)rdenken. Weibliche/männliche Homosexualität und Wissenschaft, 198-254, Innsbruck 1997: Studienverlag
- Helmut Graupner, *Austria*, in: Green & West (ed.), *Sociolegal Control of Homosexual Behavior: A Multi-Nation Comparison*, New York: Plenum (Perspectives in Sexuality), 269-287, 1997, <http://www.wkap.nl>
- Helmut Graupner, *Love vs. Abuse - Crossgenerational Sexual Relations of Minors: A Gay Rights Issue?*, *Journal of Homosexuality*, Vol. 37 (4) 23-56, NY: Haworth Press (1999), <http://www.haworthpressinc.com>
- SPD-Bundestagsfraktion, § 175 – *Dokumentation einer schriftlichen Anhörung*, Bonn 1983
- Friedrich-Naumann-Stiftung, *Dokumentation 175*, Bonn 1981
- Herbert Jäger & Eberhard Schorsch, *Sexualwissenschaft und Strafrecht*, Stuttgart 1987
- Gisela Bleibtreu-Ehrenberg, *Homosexualität, Die Geschichte eines Vorurteils*, Frankfurt/M. 1981

III. DAS ANTI-HOMOSEXUELLE SONDERSTRAFGESETZ IM WORTLAUT

§ 209

Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter achtzehn Jahren

Eine Person männlichen Geschlechts, die nach Vollendung des neunzehnten Lebensjahres mit einer Person, die das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, gleichgeschlechtliche Unzucht treibt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

IV. ANZEIGEN UND VERURTEILUNGEN 1972-2002^{xvii}

(a) Intensität

	bekanntgewordene Fälle ¹	ermittelte Tatverdächtige ²	Verurteilte ³
1972 ⁴	109	127 (--) ⁵	57 (--) ⁶
1973	140	109 (--)	60 (--)
1974	166	136 (0.7%)	47 (--)
1975	118	67 (1.5%)	43 (--)
1976	101	76 (--)	51 (--)
1977	120	83 (--)	52 (--)
1978	123	80 (--)	34 (--)
1979	91	68 (--)	65 (--)
1980	82	60 (1.7%)	33 (--)
1981	79	71 (--)	55 (--)
1982	96	83 (--)	29 (--)
1983	95	51 (--)	51 (--)
1984	96	81 (--)	40 (--)
1985	120	41 (--)	42 (--)
1986	68	45 (--)	24 (--)
1987	84	41 (--)	32 (3.1%)
1988	146	51 (--)	38 (--)
1989	44	28 (--)	31 (--)
1990	54	37 (--)	31 (6.5%)
1991	50	29 (--)	14 (--)
1992	54	32 (--)	14 (--)
1993	58	46 (--)	19 (--)
1994	59	44 (--)	23 (--)
1995	35	27 (--)	17 (--)
1996	45	26 (--)	16 (--)
1997	115	39 (--)	26 (--)
1998	71	44 (--)	35 (--)
1999	54	36 (2.8%)	28 (--)
2000	53	28 (--)	10 (--)
2001	58	46 (--)	18 (--)
2002 ^{xviii}	24	25 (--)	

Gesamt

2 608

1 757

1035

Die Anzeigen und Verurteilungen sinken beständig, insbesondere in den letzten Jahren. Ihre Anzahl betrug in den Neunzigern nur mehr ein Viertel des Ausmaßes zur Zeit der Erlassung des Sondermindestalters Anfang der siebziger Jahre. Allerdings stieg die Zahl Ende der Neunziger Jahre wieder an. **1998 erreichten die Verurteilungen den Höchststand der vorangegangenen 10 Jahre.**

Die *Verurteilungsquote*⁷ liegt im wesentlichen zwischen 60 und 80% der ermittelten Tatverdächtigen, wobei dieser Anteil in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat und sich um die 80% bewegt. Im Vergleich dazu liegt die Verurteilungsquote bei (schwerem) sexuellem Missbrauch von Kindern (unter 14jährigen; §§ 206f StGB) bei 40 bis 60% mit abnehmender Tendenz in den letzten Jahren in Richtung 40%.

(b) Alter der angezeigten Personen

Angegeben wird im folgenden die besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ) für jede Altersgruppe. Sie gibt an, wie viele ermittelte Tatverdächtige einer Altersgruppe auf je 100.000 Einwohner der Wohnbevölkerung dieser Altersgruppe entfallen, und ist damit aussagekräftiger als die absoluten Zahlen, die nicht auf den Anteil einer Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung Bezug nehmen und damit das Bild verzerren.

	10-13	14-15	16-17	18-19	20-24	25-39	40 und älter
1986	--	--	--	0,4	0,8	0,8	0,8
1987	--	--	--	0,4	1,1	0,8	0,6
1988	--	--	0,4	0,8	0,9	1,0	0,8
1989	--	--	--	0,8	0,5	0,8	0,3
1990	--	--	0,5	--	0,9	0,6	0,6
1991	--	--	--	0,5	0,2	0,5	0,5
1992	--	--	--	0,9	0,6	0,8	0,4
1993	--	--	--	--	0,3	1,2	0,6
1994	--	--	--	1,9	1,8	0,9	0,3
1995	--	1,7	--	--	--	0,6	0,3
1996	--	--	0,6	--	--	0,6	0,4

1997	--	--	0,6	--	0,2	0,6	0,7
1998	--	--	--	1,1	0,8	1,0	0,5
1999	--	--	--	--	1,3	0,5	0,5
	10-13	14-18		19-24	25-39	40&älter	
2000	--	--		0,5	0,7	0,3	
	10-13	14-17	18-20	21-24	25-39	40&älter	
2001	--	0,3	0,7	1,1	0,7	0,7	
2002	--	--	--	--	0,8	0,3	

Der typische Angezeigte ist somit zwischen 18 und 39 Jahre alt. Tatverdächtige über 40 Jahren sind im Vergleich zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung weniger repräsentiert.

Bemerkenswert erscheint, daß sich die Anzahl der angezeigten Personen unter 20 Jahren nach der Anhebung des Strafmündigkeitsalters von 18 auf 19 Jahre (im Jahre 1987) nicht verringert sondern – deutlich – erhöht hat.

Mitunter werden sogar Jugendliche selbst der Staatsanwaltschaft als Tatverdächtige mitgeteilt.⁸

(c) Die verhängten Strafen

	Anteil der		
	Freiheitsstrafen ⁹	unbedingten Freiheitsstrafen ¹⁰	un- bzw. teilbedingten Freiheitsstrafen bei Ersttätern ¹¹
1972	100.0%	38.6%	7.7%
1973	100.0%	38.3%	20.9%
1974	100.0%	27.7%	3.3%
1975	79.1%	30.2%	6.9%
1976	92.2%	37.3%	12.5%
1977	88.5%	32.7%	--
1978	76.5%	26.5%	5.9%
1979	89.2%	29.2%	2.7%
1980	93.9%	36.4%	11.8%
1981	89.1%	32.7%	--
1982	89.7%	27.6%	--
1983	90.2%	31.4%	--
1984	85.0%	25.0%	--
1985	85.7%	38.1%	11.1%
1986	91.7%	33.3%	--
1987	87.5%	28.1%	5.9%
1988	81.6%	21.1%	6.3%
1989	74.2%	16.1%	--
1990	67.7%	6.5%	6.3%
1991	64.3%	21.4%	--
1992	78.6%	7.1%	25.0%
1993	63.2%	15.8%	--
1994	69.6%	30.4%	--
1995	88.2%	17.6%	14.3%
1996	93.8%	20.0%	--
1997	80.8%	19.2%	9.5%
1998	74.3%	11.4%	9.5%
1999	67.9%	14.3%	6.3%
2000	90.0%	20.0%	50.0%
2001	83.3%	16.7%	15.4%

Höhe der verhängten Freiheitsstrafen

	bis 1M.	1-3M.	3-6M.	6-12M.	1-3J.	3-5J.	5J.	TB ¹²
1972	1,8%	21,1%	56,1%	19,3%	1,8% ¹³			
1973	1,7%	38,3%	38,3%	21,7%	--			
1974	--	42,6%	34,0%	21,3%	2,1%			
1975	--	2,9%	41,2%	41,2%	11,8%	2,9%	--	
1976	--	6,3%	31,9%	57,4%	4,3%	--	--	
1977	--	2,2%	37,0%	50,0%	10,9%	--	--	
1978	--	3,8%	23,1%	65,4%	7,7%	--	--	
1979	--	8,6%	37,9%	34,5%	17,2%	1,7%	--	
1980	--	6,5%	29,0%	58,1%	6,5%	--	--	
1981	2,0%	8,2%	24,5%	51,0%	14,3%	--	--	
1982	--	3,8%	19,2%	65,4%	7,7%	3,8%	--	
1983	--	8,7%	32,6%	45,7%	10,9%	2,2%	--	
1984	--	5,9%	50,0%	29,4%	14,7%	--	--	
1985	--	2,8%	41,7%	41,7%	11,1%	2,8%	--	
1986	--	13,6%	22,7%	50,0%	13,6%	--	--	
1987	--	10,7%	28,6%	50,0%	10,7%	--	--	
1988	3,2%	6,5%	25,8%	58,1%	3,2%	--	--	3,2%
1989	4,4%	8,7%	39,1%	43,5%	4,4%	--	--	--
1990	--	9,5%	38,1%	14,3%	--	--	--	38,1%
1991	--	11,1%	11,1%	33,3%	22,2%	--	--	22,2%
1992	--	--	27,3%	45,5%	--	--	--	27,3%
1993	--	16,7%	25,0%	50,0%	--	--	--	8,3%
1994	--	6,3%	31,3%	43,8%	6,3%	--	--	12,5%
1995	--	--	36,4%	27,3%	27,3%	--	--	9,1%
1996	--	20%	20%	46,7%	6,7%	--	--	6,7%
1997	4,8%	14,3%	23,8%	42,9%	4,8%	--	--	9,5%
1998	--	7,7%	19,2%	38,5%	11,5%	--	--	23,1%
1999	--	5,3%	26,3%	26,3%	5,3%	--	--	36,8%
2000	--	11,1%	22,2%	22,2%	--	--	--	44,4%
2001	--	20,0%	20,0%	26,7%	13,3%	--	--	20,0%

Die verhängten Strafen sind beträchtlich.

Der Anteil der Freiheitsstrafen im Allgemeinen sowie der unbedingten Freiheitsstrafen im Speziellen sinkt beständig; so lagen diese Anteile bis Ende der achtziger Jahre bei etwa 90% bzw. 30-35% heute hingegen (jedoch mit Ausnahme der Jahre 1995-97 und 2000) bei 65-75% bzw. 15-25% der verhängten Strafen.

Der Strafraum wird mitunter durchaus ausgeschöpft, wenn auch zu beachten ist, daß seit 1985 keine Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren mehr verhängt worden ist; der Schwerpunkt liegt bei über 3 Monaten bis zu 1 Jahr, der Anteil der Freiheitsstrafen zwischen 1 und 3 Jahren ist aber nicht unbeträchtlich. Von der Möglichkeit der außerordentlichen Strafmilderung (§ 41 StGB) wird Gebrauch gemacht.

Nach wie vor werden jedoch sogar auch über unbescholtene Ersttäter regelmäßig unbedingte Freiheitsstrafen (bzw. solche Strafteile) verhängt.¹⁴ 1992 erreichte dieser Anteil 25% und im Jahre 2000 gar 50%. Während die Höhe der diesbezüglichen teilbedingten Strafen in der Kriminalstatistik nicht ausgewiesen wird, liegen die über Ersttäter verhängten unbedingten Freiheitsstrafen zumeist zwischen (über) 6 und 12 Monaten. 1980 und 1988 wurde jedoch sogar über jeweils einen unbescholtenen Mann eine (zur Gänze) unbedingte Freiheitsstrafe zwischen (über) 1 und 3 Jahren verhängt.

Im Vergleich zur Mindestaltersgrenze von 14 Jahren (§ 206f StGB) fällt auf, daß der Anteil an Freiheitsstrafen im allgemeinen und von unbedingten Freiheitsstrafen im speziellen bis Ende der achtziger Jahre dem dortigen Ausmaß entspricht bzw. dieses sogar noch übertraf;¹⁵ und daß der Anteil von Freiheitsstrafen von 3 Monaten und darunter bis Mitte der achtziger Jahre sogar geringer war als bei Verstößen gegen die Mindestaltersgrenze von 14 Jahren. 1996 überstieg der Anteil der unbedingten verhängten Freiheitsstrafen bei § 209 zum ersten Mal seit 1986 wieder diesen Anteil bei Kindesmissbrauch (§§ 206f StGB) (93,8% vs. 83,3%) und im Jahre 2000 erreichte er neuerlich die dortige Höhe (90,0% vs. 90,2%).

Auch im Verhältnis zu Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB) erscheinen die verhängten Strafen nach 209 StGB hart. So liegt der Schwerpunkt der Freiheitsstrafen bei diesem Delikt zwischen 1 und 12 Monaten, und es wurden nach diesem Delikt seit 1989 insgesamt nur fünf unbedingte und neun teilbedingte Freiheitsstrafen verhängt.

Besonders bemerkenswert erscheint die massive Verschärfung der Strafpraxis mit der

starken Zunahme der Freiheitsstrafen von über 1 Jahr bis zu 5 Jahren (von etwa 2% auf im wesentlichen 7-15%). Die Gründe dafür sind dem Verfasser nicht bekannt.¹⁶

Die Strafpraxis mildert sich erst wieder Mitte der achtziger Jahre. Die verhängten Freiheitsstrafen sind aber auch heute noch wesentlich höher als vor 1975.

Besonders bemerkenswert erscheint die Verschärfung der Strafpraxis im Jahre 1995. Der Anteil der **Freiheitsstrafen** stieg auf den **höchsten Stand der letzten 10 Jahre** (88,2%; 1996: 93,8%). Seit dem Jahre 1986 (91,7%) wurden nicht mehr so viele Freiheitsstrafen nach § 209 verhängt (z.B. 1994: 69,6%).

Es werden aber auch immer härtere Strafen verhängt. 1995 verhängten Österreichs Strafgerichte keine einzige Strafe unter 3 Monaten (1994 waren dies noch 6,3% aller Freiheitsstrafen) und der **Anteil der Freiheitsstrafen über 1 Jahr** stieg auf das mehr als Vierfache des Vorjahres (1994: 6,3%; 1995: 27,3%). Er erreichte damit den **höchsten Stand seit Bestehen des diskriminierenden Sonderminderalters** überhaupt. Im ersten Jahr nach dessen Einführung, 1972, lag der Anteil der Freiheitsstrafen über 1 Jahr noch bei lediglich 1,8%.

1996 überstieg der Anteil der **unbedingt verhängten Freiheitsstrafen** bei § 209 zum ersten Mal seit 1986 wieder diesen Anteil bei **(schwerem) sexuellem Kindesmissbrauch** (§§ 206f StGB) (93,8% vs. 83,3%) und im Jahre 2000 erreichte er neuerlich die dortige Höhe (90,0% vs. 90,2%).

2000 erreichte der **Anteil der unbedingten Strafen** (bzw. Strafteile) bei unbescholtenen **Ersttägern** seinen **Höhepunkt**: über jeden zweiten (in jeder, auch nicht einschlägigen Hinsicht) unbescholtenen Ersttägter wurde eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Strafe (oder ein solcher Strafteil) verhängt.

Es geraten auch immer jüngere Schwule unter die Räder. Waren 1994 34% der **Angezeigten** unter 25 Jahre alt, 10% gar unter 20 und 5% unter 19, so waren 1995 sogar **11%** (zwischen 14 und) **unter 16 Jahre** alt.

Mit Stichtag 19.03.99 befanden sich 11 Männer wegen § 209 StGB^{xix} in Haft: 5 in Untersuchungshaft, 5 in Strafhaft und einer (für unbestimmte Zeit) in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher^{xx}

Anfang 2000 waren eine Person in Untersuchungshaft, 8 Männer in Strafhaft sowie zwei (für unbestimmte Zeit) in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher.^{xxi}

Im Mai 2001 befanden sich 6 Männer in Strafhaft bzw. in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher.^{xxii}

Im März 2002 wurden fünf Personen in Haft gehalten, wobei in dieser Zahl die Untersuchungshäftlinge in im Jahre 2002 beim Landesgericht für Strafsachen Wien angefallenen Verfahren^{xxiii} nicht enthalten sind.^{xxiv}

Amnesty International akzeptiert diese Gefangenen auf Grund § 209 als Gewissensgefangene (auf Grund ihrer „sexuellen Orientierung“) (siehe Anhang). In diesem Sinne hat das Londoner Internationale Sekretariat von ai im Februar 2000 einen auf Grund § 209 in Untersuchungshaft angehaltenen Mann ausdrücklich als Gewissensgefangenen adoptiert und seine sofortige Freilassung verlangt; seit Jahrzehnten der erste Gewissengefangene Österreichs!^{xxv}

In seinem Ende Mai 2001 präsentierten *Jahresbericht* für 2000 hat *Amnesty International* erstmals § 209 StGB erwähnt und seiner Sorge Ausdruck verliehen, daß Männer auf Grund des anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzes inhaftiert werden. Dr. Heinz Patzelt, Generalsekretär von ai-Österreich, verurteilte § 209 als verabscheuungswürdige archaische Legaldiskriminierung und forderte die sofortige Freilassung aller danach inhaftierten (Gewissens)Gefangenen.

^{xxi} Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage durch den Bundesminister für Justiz (385/AB-NR/2000 (20.04.2000); 735/AB XXI.GP (05.07.2000)).

^{xxii} Anfragebeantwortung des Bundesministers für Justiz vom 11.05.2001 (2097/AB XXI. GP).

V. DIE BEHANDLUNG DER HOMOSEXUALITÄT IN DEN MITGLIEDSSTAATEN DES EUROPARATS (STRAF-RECHTSVERGLEICH)

1) Mindestaltersgrenzen für sexuelle Beziehungen

Einheitliche Altersgrenzen für homo- und heterosexuelle Beziehungen:

	AH DMA	HTS	HSF	HSM
Andorra	n. e.	16	16	16
Armenien		16	16	--/16 ¹⁷
Azerbaidshan	2001 ¹⁸	16	16	16
Belgien	1985	16	16	16
BRD ¹⁹	1994	14	14	14
Dänemark ²⁰	1976	15/18 ²¹	15/18	15/18
Estland ²²	1992	--/14	--	--
Finnland ²³	1998	--/16	--/16	--/16
Frankreich ²⁴	1982	--/15	--/15	--/15
Georgien		16	16	--/16 ²⁵
GB				
England&Wales	2000 ²⁶	16 ²⁹	16 ³²	16
Schottland	2000 ²⁷	GR/16 ³⁰	16	16
Nordirland	2000 ²⁸	17 ³¹	17 ³³	17
Griechenland ³⁴	1951	15	15	15
Island ³⁵	1992	14	14	14
Italien ³⁶	1889	13/14 ³⁷	13/14 ³⁸	13/14 ³⁹
Kroatien ⁴⁰	1998	14	14	14
Lettland ⁴¹	1998	14/16	14/16	14/16
Liechtenstein ⁴²	2001	12/14	12/14	12/14
Litauen	1993	GR ⁴³	GR ⁴⁴	GR ⁴⁵
Luxemburg	1992	16	16	16
Macedonien	1996	14	14	14
Malta ⁴⁶	1973	12	12	12
Moldawien	1995	--/16 ⁴⁷	--/16 ⁴⁸	--/16 ⁴⁹
Niederlande ⁵⁰	1971	16	16	16
Norwegen	1972	16	16	16

Rumänien ⁵²	2001	15	15	15
Rußland	1997	14	14	14
San Marino ⁵³	1865	14	14	14
Schweden	1978	15	15	15
Schweiz	1942	16	16	16
Slowakei ⁵⁴	1990 ⁵⁵	15	15	15
Slowenien	1977	14	14	14
Spanien ⁵⁶	1822	12	12	12
Tschechien ⁵⁷	1990 ⁵⁸	15	15	15
Türkei ⁵⁹	1852	15	15	15
Ukraine	1991	GR ⁶⁰	GR ⁶¹	GR ⁶²

Unterschiedliche Altersgrenzen (milde Formen⁶³):

	AH TV	HTS	HSF	HSM
Albanien ⁶⁴	1995	14	18	18
Bulgarien ⁶⁵	1968	14	16/18 ⁶⁶	16/18
<i>Estland</i> ^{67 68}	1992	--/14	--	--/16 ⁶⁹
GB				
Schottland	1982	GR/16 ⁷⁰	16	16
Irland	1993	15/17 ⁷¹	15/17 ⁷²	17
<i>Litauen</i> ^{73 74}	1993	GR ⁷⁵	GR ⁷⁶	18 ⁷⁷
Moldawien ⁷⁸	1995	--/16 ⁷⁹	--/16 ⁸⁰	--/16/18 ⁸¹
Portugal	1945	14 ⁸²	16	16
Ungarn ⁸³	1961	14	18	18
Zypern ⁸⁴	1998	--/13/16 ⁸⁵	--	--/18 ⁸⁶

Unterschiedliche Altersgrenzen (scharfe Formen⁸⁷):

	AH TV	HTS	HSF	HSM
Österreich ⁸⁸	1971	12/13/14	12/13/14	12/13/14/18

Generelles Verbot homosexueller Handlungen ohne Altersgrenze

	HTS	HSF	HSM
Armenien	16	16	--/16 ⁸⁹
Georgien	16	16	--/16 ⁹⁰

Zeichenerklärung:

AH DMA⁹¹: Jahr der (endgültigen) Aufhebung des diskriminierenden Mindestalters bzw. – wo nie eines bestanden hat – des Totalverbots; d.h. die Jahreszahl gibt das Jahr an, ab dem bis heute ununterbrochen eine einheitliche Mindestaltersgrenze gilt.

AH TV: Jahr der (endgültigen) Aufhebung des Totalverbotes homosexueller Beziehungen

GR: individuelle Geschlechtsreife

HTS: Mindestalter für heterosexuelle Beziehungen

HSF⁹²: Mindestalter für homosexuelle Beziehungen unter Frauen

HSM: Mindestalter für homosexuelle Beziehungen unter Männern

SPG: Sicherheitspolizeigesetz 1993

2) Prostitution

Von den Ländern, die Homosexualität nicht generell bestrafen, kennen nur *Bulgarien* (Art. 157 Abs. 5 StGB; hier – im Gegensatz zur hts Prostitution (sogar auch der Kunde strafbar), *Griechenland* (Art. 347 StGB) und *Zypern* (Art. 171 Abs. 2 CC) eine unterschiedliche (weitergehende und strengere) strafrechtliche Behandlung homosexueller gegenüber heterosexueller Prostitution.

3) Sonstige Bestimmungen

In *Großbritannien* sind homosexuelle Beziehungen zwischen Männern nur dann straffrei, wenn maximal zwei Personen beteiligt sind. Sobald eine dritte Person anwesend ist, ist der sexuelle Kontakt strafbar (Sexual Offences Act 1967, Criminal Justice [Scotland] Act 1980, Sexual Offences [Northern Ireland] Ordinance 1982). Diese Sonderbestimmung wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 8: Recht auf Achtung des Privatlebens) erkannt (A.D.T. vs. UK 31.07.2000).

Bulgarien bestraft homosexuelle Kontakte dann, wenn sie in skandalöser Weise vorgenommen werden oder jemanden zur "Perversion" verleiten (Art. 157 Abs. 4 StGB).

Analverkehrs (durch die Person selbst oder andere), soweit diese Handlungen gegenüber unter 18jährigen vorgenommen werden (Art. 174A CC).

4) Europäische Rechtsentwicklung

Die *Parlamentarische Versammlung des Europarates* (erstmal: Empfehlung 924/81, Entschließung 756/81) als auch das *Europäische Parlament* (erstmal: Entschließung zur sexuellen Diskriminierung am Arbeitsplatz, 1984) haben ihre Mitgliedsstaaten (wiederholt) aufgefordert, Homosexuelle in allen Rechtsbereichen gleichzustellen, insbesondere auch einheitliche Mindestaltersgrenzen für sexuelle Beziehungen festzulegen.

Das *Europäische Parlament* verabschiedete am 8. Juli 1992 eine "Charta für die Rechte des Kindes", die jede Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen wegen ihrer "sexuellen Orientierung" untersagt (Resolution A3-0172/92) und forderte Österreich in seinen **Menschenrechtsberichten** für das Jahr 1995 (am 08.04.1997), 1996 (17.02.1998), 1997 (17.12.1998) soweit für die Jahre 1998/99 (16.03.2000) und 2000 (05.07.2001) ausdrücklich auf, § 209 unverzüglich zu streichen. Am 17.09.98 erklärte das EP in einer Dringlichkeitsresolution über die Rechte von Lesben und Schwulen in der EG, daß es der Aufnahme von neuen Mitgliedsstaaten die diskriminierenden Vorschriften für Homosexuelle haben, nicht zustimmen werden. Österreich wurde neuerlich aufgefordert, sein diskriminierendes erhöhtes Mindestalter für schwule Beziehungen (§ 209 öStGB) aufzuheben und alle danach Inhaftierten freizulassen.

Die *Parlamentarische Versammlung des Europarates* bezeichnete Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung als „besonders verabscheuungswürdig“ (Opinion 216(2000), Rec 1474(2000)). Das *Ministerkomitee des Europarates* unterstrich im September 2001 die Verpflichtung der Mitgliedstaaten unter der Europäischen Menschenrechtskonvention zur Beseitigung aller diskriminierenden Rechtsvorschriften und betonte, der Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung künftig großes Augenmerk zu schenken (Doc. 9217, 21.09.2001).

5) Antidiskriminierungs- und Partnerschaftsgesetze

Die Rechtsentwicklung geht in Europa mittlerweile weit über die strafrechtliche Gleichstellung hinaus.

Immer mehr Länder erlassen eigene Antidiskriminierungsgesetze, die (auch) Homosexuelle schützen, stellen gleichgeschlechtliche Partnerschaften mit verschiedengeschlechtlichen gleich und nehmen sogar in ihre Verfassungen Bestimmungen auf, die vor Benachteiligung auf Grund von „sexueller Orientierung“ schützen.

Auch Art. 13 EGV (idF des im Mai 1999 in Kraft getretenen Amsterdamer Vertrages) sowie Art. 21 der im Dezember 2000 angenommenen Grundrechtecharta der Europäischen Union verbieten Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung. Ende 2000 hat der Ministerrat der Europäischen Union eine Richtlinie zur Bekämpfung von Diskriminierung u.a. auf Grund „sexueller Orientierung“ in der Arbeitswelt verabschiedet (RL 2000/78/EG).

Siehe hierzu ausführlich unsere Broschüre **Helmut Graupner, Keine Liebe zweiter Klasse**, 3. Auflage, 2001 (erhältlich beim *Rechtskomitee LAMBDA*; € 10,95 zzgl. Versandkosten).

Quellen:

Umfassendes Archiv des Verfassers mit in- und ausländischen Gesetzestexten und Kommentarliteratur, dessen Anführung den Umfang der Broschüre jedoch sprengte. Auskünfte über die genaue Quelle jeder Angabe sind auf Anfrage unter der Adresse des Medieninhabers jederzeit möglich; vgl. auch: Helmut Graupner, *Sexualität, Jugendschutz und Menschenrechte, 2 Bände*, Peter Lang, Verlag der Europäischen Wissenschaften (Fft/M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien) 1997; Helmut Graupner, *Sexual Consent – The Criminal Law in Europe and Overseas*, Archives of Sexual Behavior, Vol. 29, No. 5, 415-461, NY: Kluwer Academic/Plenum 2000

Anmerkungen:

¹ Hatte ein Mann mit mehreren Jugendlichen Kontakt, so scheint jeder Jugendliche als ein bekanntgewordener Fall auf.

² Anzahl der Personen, die der Staatsanwaltschaft als Tatverdächtige mitgeteilt wurden. Wird jemand wegen mehrerer Delikte angezeigt, so wird nur die Anzeige nach dem schwersten Delikt in der Statistik ausgewiesen.

Die angegebenen Zahlen geben somit nicht nur einverständliche Kontakte wieder sondern auch Fälle, in denen eine "Geschlechtliche Nötigung" (§ 202 neu StGB), eine "Nötigung zur Unzucht" (§ 204 alt StGB), eine "Schändung" (§ 205 StGB) oder ein "Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses" (§ 212 StGB) gegenüber Jungen zwischen 14 und unter 18 Jahren vorliegt. In allen diesen Fällen stellt § 209 StGB das schwerere Delikt dar, weshalb Anzeigen und Verurteilungen hier ausgewiesen werden.

³ Minderjährige sind in der Statistik nicht ausgewiesen, da die Verurteilung für ein Delikt nicht erforderlich ist.

Die angegebenen Zahlen geben somit nicht nur einverständliche Kontakte wieder sondern auch Fälle, in denen eine "Geschlechtliche Nötigung" (§ 202 neu StGB), eine "Nötigung zur Unzucht" (§ 204 alt StGB), eine "Schändung" (§ 205 StGB) oder ein "Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses" (§ 212 StGB) gegenüber Jungen zwischen 14 und unter 18 Jahren vorliegt. In allen diesen Fällen stellt § 209 StGB das schwerere Delikt dar, weshalb Anzeigen und Verurteilungen hier ausgewiesen werden.

⁴ Die Kriminalstatistik des Jahres 1971 beinhaltet auch noch Anzeigen und Verurteilungen nach dem Totalverbot homosexueller Beziehungen. Daten aus diesem Jahr werden hier daher nicht wiedergegeben.

⁵ Die Prozentzahlen in Klammer geben den Anteil der Frauen an den angezeigten Personen an.

⁶ Die Prozentzahlen in Klammer geben den Anteil der Frauen an den verurteilten Personen an.

⁷ Der Anteil der Verurteilten an der Gesamtzahl der ermittelten Tatverdächtigen.

⁸ Personen unter 19 Jahren sowie Frauen generell kommen nur als Beitrags- oder als Bestimmungstäter in Betracht.

⁹ Angaben in Prozent aller verurteilten Personen.

Nicht in den Prozentangaben enthalten sind teilbedingte Freiheitsstrafen nach § 43a (2) StGB (Kombination von unbedingter Geldstrafe und bedingter Freiheitsstrafe).

¹⁰ Angaben in Prozent aller verurteilten Personen.

Teilbedingte Freiheitsstrafen sind hier nicht erfaßt.

¹¹ Angaben in Prozent aller verurteilten Personen ohne (einschlägige oder nicht einschlägige) Vorstrafe. Die Angaben vor 1988 beinhalten ausschließlich (zur Gänze) unbedingte Freiheitsstrafen, weil die Möglichkeit der teilbedingten Strafe erst mit dem StRÄG 1987 neu eingeführt worden ist. Nicht in den Prozentangaben enthalten sind teilbedingte Freiheitsstrafen nach § 43a (2) StGB (Kombination von unbedingter Geldstrafe und bedingter Freiheitsstrafe).

¹² teilbedingt

Nicht in den Prozentangaben enthalten sind teilbedingte Freiheitsstrafen nach § 43a (2) StGB (Kombination von unbedingter Geldstrafe und bedingter Freiheitsstrafe).

Die Höhe der teilbedingten Freiheitsstrafen wird in der Statistik nicht ausgewiesen.

¹³ In der Verurteiltenstatistik vor 1975 werden Freiheitsstrafen von 1 bis zu 5 Jahren nur gemeinsam als Gruppe ausgegeben.

¹⁴ Die Einführung der teilbedingten Freiheitsstrafe brachte diesbezüglich einen Rückschlag, denn in den letzten Jahren sechs Jahren vor Einführung dieser Möglichkeit 1987 wurden – mit Ausnahme zweier Personen im Jahre 1985 – alle Unbescholtene zu Geldstrafen oder bedingten Freiheitsstrafen verurteilt.

¹⁵ In den folgenden Jahren überstieg der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen bei § 209 StGB diesen Anteil bei sexuellem Kindesmissbrauch (§§ 206f StGB): 1976 (92,2%/84,0%), 1979 (89,2%/85,7%), 1980 (93,9%/91,3%), 1981 (89,1%/88,9%), 1986 (91,7%/88,7%), 1996 (93,8%/83,3%).

¹⁶ Die verstärkte Verhängung von Geldstrafen scheint den gesteigerten Anteil höherer Freiheitsstrafen jedenfalls nicht zur Gänze erklären zu können.

¹⁷ Das Totalverbot (Art. 116 CC) gilt nur für bestimmte homosexuelle Kontakte zwischen Männern (Anal-, allenfalls auch Oralverkehr). Für andere sexuelle Beziehungen gilt ein Mindestalter von 16 (Art. 114 CC).

¹⁸ Euroletter 81

¹⁹ Sexuelle Beziehungen mit 14 und 15jährigen Jugendlichen sind nur dann strafbar, wenn

(a) sie gegen *Entgelt*

(b) unter *Ausnutzung einer Zwangslage* oder

(c) unter *Ausnutzung der fehlenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung* (gemeint: entwicklungsverzögerte Jugendliche; die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung wird bei über 14jährigen vermutet, ihr Fehlen muß im Einzelfall nachgewiesen werden)

stattfinden. Auch in diesen Fällen entfällt jedoch die Strafbarkeit, wenn das *Unrecht der Tat unter besonderer Berücksichtigung des Verhaltens des Jüngeren gering* ist (§ 182 StGB).

²⁰ Strafbar ist es auch, Jugendliche unter 18 durch groben Missbrauch einer auf Alter oder Erfahrung beruhenden Überlegenheit zu sexuellen Handlungen zu veranlassen (§ 223 II StGB). Diese Bestimmung ist in der Praxis jedoch weitgehend bedeutungslos.

²¹ Die Altersgrenze von 18 gilt nur für sexuelle Kontakte mit Personen, die ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise mit Prostitution verdienen (Art. 223a CC). Solche Personen unter 18 Jahren können keine legalen sexuellen Kontakte haben, auch nicht solche, die in keinem Zusammenhang mit der Prostitution stehen.

²² Eine ausdrückliche Altersgrenze existiert nur für vaginalverkehr mit Mädchen (14; Art. 116 StGB) und für

²³ Eine feste Mindestaltersgrenze besteht nur für penetrative Kontakte (16 Jahre, 20:6 StGB); nicht-penetrative Kontakte sind (bis zum 16. Lebensjahr) nur dann strafbar, wenn sie geeignet sind, die Entwicklung zu beeinträchtigen (20:6 StGB). Darüberhinaus kennt das finnische Strafgesetzbuch den folgenden Tatbestand:

„Eine Person, die ihre Position missbraucht und einen der folgenden Anderen zur Vornahme oder Duldung von Geschlechtsverkehr oder zu einer anderen sexuellen Handlung, die ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt, verleitet:

(1) ...
(2) eine Person unter 18 Jahren, deren Fähigkeit, eigenständig über ihr sexuelles Handeln zu entscheiden, entscheidend schwächer ist als jene des Täters, und zwar auf Grund ihrer Unreife und des Altersunterschiedes der Beteiligten, wenn der Täter diese Unreife eklatant ausnutzt“ (20:5 StGB).

²⁴ Die Altersgrenze von 18 Jahren gilt nur, wenn der Partner über 18 Jahre alt ist.

²⁵ Das Totalverbot gilt nur für bestimmte homosexuelle Kontakte zwischen Männern (Anal-, allenfalls auch Oralverkehr). Für andere sexuelle Beziehungen gilt ein Mindestalter von 16.

²⁶ Sexual Offences (Amendment) Act 2000

²⁷ Sexual Offences (Amendment) Act 2000

²⁸ Sexual Offences (Amendment) Act 2000

²⁹ Für bloß passives Vornehmenlassen (Dulden) sexueller Handlungen an sich durch einen Jugendlichen ist die Altersgrenze 14 Jahre.

³⁰ In Schottland gelten für heterosexuelle Beziehungen unterschiedliche Grenzen je nach dem Geschlecht des Jugendlichen. Heterosexuelle Kontakte von Jungen sind ab der individuellen Geschlechtsreife legal, heterosexuelle Kontakte von Mädchen erst ab dem 16. Lebensjahr.

³¹ Für bloß passives Vornehmenlassen (Dulden) sexueller Handlungen an sich durch einen Jugendlichen ist die Altersgrenze 14 Jahre.

³² Für bloß passives Vornehmenlassen (Dulden) sexueller Handlungen an sich durch einen Jugendlichen ist die Altersgrenze 14 Jahre.

³³ Für bloß passives Vornehmenlassen (Dulden) sexueller Handlungen an sich durch einen Jugendlichen ist die Altersgrenze 14 Jahre.

³⁴ *Verführung* von 15 bis unter 17jährigen Burschen zu homosexuellen Handlungen strafbar (Art. 347 StGB)

³⁵ "Verführung" von 14 bis unter 16jährigen Jugendlichen durch Irreführung, Geschenke oder auf andere Weise zu hetero- und homosexuellen Handlungen strafbar (Art. 202 StGB).

³⁶ Heterosexuelle und homosexuelle Kontakte mit über 10-Jährigen werden nur auf Antrag des Jugendlichen oder seines gesetzlichen Vertreters verfolgt, sofern kein Autoritätsverhältnis oder Gewalt gegeben ist (Art. 609 septies CP). Einverständliche sexuelle Beziehungen mit 14 und 15jährigen Jugendlichen sind nur dann strafbar, wenn sie gegen Entgelt erfolgen (Art. 600bis CP).

³⁷ Die Altersgrenze liegt bei 13, wenn der Altersunterschied nicht mehr als drei Jahre beträgt, ansonsten bei 14 Jahren.

³⁸ Die Altersgrenze liegt bei 13, wenn der Altersunterschied nicht mehr als drei Jahre beträgt, ansonsten bei 14 Jahren.

³⁹ Die Altersgrenze liegt bei 13, wenn der Altersunterschied nicht mehr als drei Jahre beträgt, ansonsten bei 14 Jahren.

⁴⁰ Das neue Strafgesetzbuch 1997 (Narodne Novine No. 110/97) sieht eine einheitliche Mindestaltersgrenze von 14 Jahren (Art 192f iVm 89 Abs. 9 StGB) und keine Sonderbestimmungen für homosexuelle Beziehungen mehr vor.

⁴¹ Ist er Partner unter 18, gilt eine Altersgrenze von 14 Jahren (Art. 159, 160 StGB). Ist er über 18, ist die Grenze 18 (Art. 161 StGB). In allen anderen Fällen (hetero- und homosexuelle Handlungen) gilt eine Altersgrenze von 14 Jahren (Art. 159, 160 StGB). Für sexuelle Kontakte, die nicht in der Nachahmung „natürlichen Verkehrs“ bestehen (wie etwa Oralverkehr, Analverkehr, Interfemoraverkehr) gilt keine feste Altersgrenze. Solche Kontakte können dann verfolgt werden, wenn sie als „verderbend“ angesehen werden und der Jugendliche unter 14 oder der Partner über 18 Jahre alt ist (Art. 162 CC).

⁴² Liechtenstein übernahm 1988 im wesentlichen wortgleich das österreichische StGB. Mit der StGB-Novelle 2000 (Gesetz v. 03.12.2000, LGBl 2001/16 01.02.2001) wurden die Sonderbestimmungen für gleichgeschlechtliche Kontakte aufgehoben. Das Mindestalter liegt einheitlich bei 14 Jahren, wenn der Altersunterschied größer ist als 3 Jahre und bei 12, wenn er geringer ist (§§ 205, 206 StGB).

fehlenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung, welche im Normalfall vermutet wird und deren Fehlen im Einzelfall bewiesen werden muß (§ 208 StGB).

⁴³ Darüberhinaus ist das „Verderben“ von unter 16jährigen durch sexuelle Handlungen strafbar (Art. 121 StGB).

⁴⁴ Darüberhinaus ist das „Verderben“ von unter 16jährigen durch sexuelle Handlungen strafbar (Art. 121 StGB).

⁴⁵ Darüberhinaus ist das „Verderben“ von unter 16jährigen durch sexuelle Handlungen strafbar (Art. 121 StGB. Für Anal- und Oralverkehr zwischen Männern gilt eine Sondermindestaltersgrenze von 18 Jahren (siehe unten).

⁴⁶ Homosexuelle und heterosexuelle Handlungen mit unter 18jährigen verboten, wenn der/die Jugendliche dadurch "verdorben" wird, Art. 217 CP

⁴⁷ Altersgrenze 16 gilt für Vaginal-, Anal- und Oralverkehr. Keine fixe Altersgrenze gilt für alle anderen sexuellen Handlungen. Diese sind (mit Personen unter 16 Jahren) nur dann strafbar, wenn sie diese „verderben“ (Art. 104 StGB).

⁴⁸ Altersgrenze 16 gilt für Vaginal-, Anal- und Oralverkehr. Keine fixe Altersgrenze gilt für alle anderen sexuellen Handlungen. Diese sind (mit Personen unter 16 Jahren) nur dann strafbar, wenn sie diese „verderben“ (Art. 104 StGB).

⁴⁹ Altersgrenze 16 gilt für Vaginal-, Anal- und Oralverkehr. Keine fixe Altersgrenze gilt für alle anderen sexuellen Handlungen. Diese sind (mit Personen unter 16 Jahren) nur dann strafbar, wenn sie diese „verderben“ (Art. 104 StGB). Die Sondermindestaltersdgrenze von 18 Jahren für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (Art. 106 StGB) gilt nur für Analverkehr.

⁵⁰ Heterosexuelle und homosexuelle Handlungen mit 12 bis unter 16jährigen sind nur auf Antrag der Eltern und/oder des/der Jugendlichen sowie des Kinderschutrates verfolgbar. Strafbar ist es auch, „unbescholtene“ Personen unter 18 Jahren durch Geld oder Güter oder durch Missbrauch einer überlegenen Stellung oder durch Irreführung zu „verführen“ (Art. 248ter StGB). Diese Bestimmung ist in der Praxis de facto bedeutungslos. Zu ihrer Verfolgung bedarf es eines Antrags des Jugendlichen selbst.

⁵¹ Das polnische Strafgesetzbuch von 1932 orientierte sich am französischen Code Pénal und sieht demgemäß keine Sonderbehandlung homosexueller Handlungen vor. Vor 1932 galten in Polen die Strafgesetzbücher der Staaten, zu denen die jeweiligen Teile Polens bis zur Unabhängigkeit gehörten: *Deutschland, Rußland und Österreich*, von denen Österreich die männliche und die weibliche Homosexualität, die beiden anderen nur die männliche bestrafte.

⁵² Durch die Dringlichkeitsverordnung No. 89 der Regierung vom 21.06.2001 (in Kraft seit 26.06.2001 und bestätigt durch das Abgeordnetenhaus am 18.12.2001 und durch den Senat am 20.12.2001; Bestätigung promulgiert durch den Präsidenten am 14.01.2002, veröffentlicht im Gesetzblatt am 31.01.2002) wurde ein einheitliches Mindestalter für hetero- und homosexuelle Handlungen von 15 Jahren eingeführt (Art. 198 StGB). Darüberhinaus ist die Verführung von unter 18jährigen Mädchen durch Versprechen der Ehe (Art. 199 StGB) sowie sexuelle Handlungen mit und vor Mädchen und Jungen unter 18 Jahren strafbar, sofern sie diese verderben (Art. 202 Abs. 1 StGB) sowie die Verführung einer Person zur Vornahme sexueller Akte mit einer Person unter 18 Jahren (Art. 202 Abs. 2 StGB).

⁵³ Verderben von unter 18jährigen durch hetero- oder homosexuelle Handlungen strafbar, 177 CP

⁵⁴ Es ist auch strafbar, Personen unter 18 dadurch der Gefahr der Verwahrlosung auszusetzen, dass man sie zu einem müßigen oder unsittlichen Lebenswandel verleitet oder ihnen einen solchen ermöglicht (§ 217 StGB).

⁵⁵ Das diskriminierende Mindestalter von 18 Jahren ist noch zu Zeiten des gemeinsamen tschechoslowakischen Staates aufgehoben worden.

⁵⁶ Sexuelle Handlungen – erlangt durch Täuschung – mit 12 bis unter 16jährigen strafbar. Strafverfolgung nur auf Antrag der Eltern oder des Jugendstaatsanwalts zulässig (Art. 183, 191 CP)

⁵⁷ Es ist auch strafbar, Personen unter 18 dadurch der Gefahr der Verwahrlosung auszusetzen, dass man sie zu einem müßigen oder unsittlichen Lebenswandel verleitet oder ihnen einen solchen ermöglicht (§ 217 StGB).

⁵⁸ Das diskriminierende Mindestalter von 18 Jahren ist noch zu Zeiten des gemeinsamen tschechoslowakischen Staates aufgehoben worden.

⁵⁹ Vaginal- und Analverkehr mit unter 18jährigen strafbar

⁶⁰ Darüberhinaus ist das „Verderben“ von unter 16jährigen durch sexuelle Handlungen strafbar (Art. 121

⁶² Darüberhinaus ist das „Verderben“ von unter 16jährigen durch sexuelle Handlungen strafbar (Art. 121 StGB).

⁶³ milde Formen heißt, daß nicht strafbedürftige Fälle ausgefiltert werden können; etwa durch das Erfordernis eines Strafantrags des Jugendlichen oder seines gesetzlichen Vertreters, oder durch die Möglichkeit das Strafverfahren wegen Geringfügigkeit einzustellen.

⁶⁴ Nicht oder nur gering "gesellschaftsgefährliche" Taten sind auch dann nicht strafbar, wenn sie formal ein Tatbild erfüllen. Damit ist die Aussonderung nicht strafbedürftiger Fälle ermöglicht.

⁶⁵ Nicht oder nur gering "gesellschaftsgefährliche" Taten sind auch dann nicht strafbar, wenn sie formal ein Tatbild erfüllen. Damit ist die Aussonderung nicht strafbedürftiger Fälle ermöglicht.

⁶⁶ 16 Jahre gilt, wenn keiner der Partner über 18 ist; 18 Jahre, wenn einer der Partner über 18 ist (Art. 157 StGB).

⁶⁷ Das estnische Parlament hat am 05.06.2001 ein neues Strafgesetzbuch erlassen, das eine einheitliche Mindestaltersgrenze von 14 Jahren (Art. 145) und keine Sonderbestimmungen für gleichgeschlechtliche Kontakte mehr vorsieht. Der neue Strafkodex wird allerdings erst gemeinsam mit dem erst zu verabschiedenden Strafprozeßkodex und anderen Gesetzen in Kraft treten. Der Termin ist noch nicht absehbar (Euroletter 84).

⁶⁸ Nicht oder nur gering "gesellschaftsgefährliche" Taten sind auch dann nicht strafbar, wenn sie formal ein Tatbild erfüllen. Damit ist die Aussonderung nicht strafbedürftiger Fälle ermöglicht.

⁶⁹ Estland kennt eine Mindestaltersgrenze nur für Vaginalverkehr mit Mädchen (14 Jahre) sowie für homosexuellen Analverkehr mit Jungen (16 Jahre).

"Verderben" von Jugendlichen (auch durch sexuelle Handlungen) ist generell bis zum 16. Lebensjahr strafbar.

⁷⁰ In Schottland gelten für heterosexuelle Beziehungen unterschiedliche Grenzen je nach dem Geschlecht des Jugendlichen. Heterosexuelle Kontakte von Jungen sind ab der individuellen Geschlechtsreife legal, heterosexuelle Kontakte von Mädchen erst ab dem 16. Lebensjahr.

⁷¹ Für Vaginalverkehr eines Mannes mit einem Mädchen sowie generell für Analverkehr gilt ein Mindestalter von 17 Jahren; ebenso für die „Verwendung“ von Personen unter 17 Jahren für Zwecke der Prostitution (s. 3 Child Trafficking and Pornography Act 1998). Für alle anderen heterosexuellen Beziehungen hingegen ein solches von 15 Jahren.

⁷² Für die „Verwendung“ von Personen für Zwecke der Prostitution gilt eine Grenze von 17 Jahren (s. 3 Child Trafficking and Pornography Act 1998). Für alle anderen lesbischen Beziehungen hingegen eine solches von 15 Jahren.

⁷³ Nicht oder nur gering "gesellschaftsgefährliche" Taten sind auch dann nicht strafbar, wenn sie formal ein Tatbild erfüllen. Damit ist die Aussonderung nicht strafbedürftiger Fälle ermöglicht.

⁷⁴ Das litauische Parlament hat am 26.09.2000 ein neues Strafgesetzbuch erlassen, das keine Sonderbestimmungen für gleichgeschlechtliche Kontakte mehr vorsieht. Der neue Strafkodex wird allerdings erst gemeinsam mit dem erst zu verabschiedenden Strafprozeßkodex und anderen Gesetzen in Kraft treten. Der Termin ist noch nicht absehbar (Euroletter 84).

⁷⁵ Darüberhinaus ist das „Verderben“ von unter 16jährigen durch sexuelle Handlungen strafbar (Art. 121 StGB).

⁷⁶ Darüberhinaus ist das „Verderben“ von unter 16jährigen durch sexuelle Handlungen strafbar (Art. 121 StGB).

⁷⁷ Das erhöhte Mindestalter von 18 Jahren gilt nur für Anal- und Oralverkehr zwischen Männern.

⁷⁸ Nicht oder nur gering "gesellschaftsgefährliche" Taten sind auch dann nicht strafbar, wenn sie formal ein Tatbild erfüllen. Damit ist die Aussonderung nicht strafbedürftiger Fälle ermöglicht.

⁷⁹ Altersgrenze 16 gilt für Vaginal-, Anal- und Oralverkehr. Keine fixe Altersgrenze gilt für alle anderen sexuellen Handlungen. Diese sind (mit Personen unter 16 Jahren) nur dann strafbar, wenn sie diese „verderben“ (Art. 104 StGB).

⁸⁰ Altersgrenze 16 gilt für Vaginal-, Anal- und Oralverkehr. Keine fixe Altersgrenze gilt für alle anderen sexuellen Handlungen. Diese sind (mit Personen unter 16 Jahren) nur dann strafbar, wenn sie diese „verderben“ (Art. 104 StGB).

⁸¹ Altersgrenze 16 gilt für Vaginal-, Anal- und Oralverkehr. Keine fixe Altersgrenze gilt für alle anderen sexuellen Handlungen. Diese sind (mit Personen unter 16 Jahren) nur dann strafbar, wenn sie diese „verderben“ (Art. 104 StGB). Die Sonderminderaltersdgrenze von 18 Jahren für homosexuelle

bei 16, 1995 wurde die Mindestaltersgrenze für heterosexuelle Beziehungen auf 14 Jahre gesenkt, nicht aber für homosexuelle Beziehungen.

⁸³ Nicht oder nur gering "gesellschaftsgefährliche" Taten sind auch dann nicht strafbar, wenn sie formal ein Tatbild erfüllen (§§ 10, 28, 36 StGB). Damit ist die Aussonderung nicht strafbedürftiger Fälle ermöglicht.

⁸⁴ Bis 1998 gab es ein Verbot homosexueller Beziehungen unter Männern, das sich nur auf Analverkehr bezog, der auch zwischen Mann und Frau verboten war. Ein Mindestalter für heterosexuelle Beziehungen gab es nur in bezug auf Vaginalverkehr mit Mädchen (Republic of Cyprus, Criminal Code, Nicosia 1977). In der Entscheidung *Modinos v. Cyprus* vom 22. 4. 1993 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte das generelle Verbot des Analverkehrs als Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 8: Recht auf Achtung des Privatlebens) erkannt. Das zyprische Parlament hat daraufhin - nach 5 Jahren und nach Androhung des Ausschlusses seitens des Ministerkomitees des Europarates - heterosexuellen Analverkehr völlig (Altersgrenze 13) und zwischen Männern teilweise (Altersgrenze 18) entkriminalisiert. Gleichzeitig aber andere homosexuelle Handlungen, für die es bislang gar keine Bestimmungen gab, neu kriminalisiert (siehe unten 3.). Am 8. Juni 2000 hat das zyprische Parlament ein Strafrechtsänderungsgesetz verabschiedet, mit dem die Strafbarkeit homosexuellen Analverkehrs unter Anwesenheit oder Beteiligung dritter Personen gestrichen wurde, und die Strafbarkeit des „Aufreizens“ etc. zu homosexuellen Analverkehr auf die Begehung gegenüber unter 18jährigen eingeschränkt wurde.

⁸⁵ Altersgrenze 16 gilt für (penilen) Vaginalverkehr mit Mädchen. Altersgrenze 13 gilt für heterosexuellen Analverkehr (mit Mädchen oder Jungen). Keine ausdrückliche Altersgrenze für alle anderen sexuellen Handlungen.

⁸⁶ Altersgrenze 18 gilt für Analverkehr; keine feste Altersgrenze für alle anderen sexuellen Handlungen.

⁸⁷ scharfe Formen heißt, daß keinerlei Möglichkeit besteht, nicht strafbedürftige Fälle auszufiltern (strenges Offizial- und Legalitätsprinzip).

⁸⁸ Die Altersgrenze von 12 gilt für nichtpenetrierende Kontakte, sofern der Altersunterschied nicht größer als 4 Jahre ist. Jene von 13 für penetrative Kontakte (mit Körperteilen) sofern der Altersunterschied nicht größer als drei Jahre ist. Die Grenze von 14 Jahren gilt für nichtpenetrative Kontakte, wenn der Altersunterschied größer als 4 Jahre ist, für Penetrationen mit Körperteilen, wenn der Altersunterschied größer als 3 Jahre ist sowie für alle Penetrationen mit Gegenständen. Für homosexuelle Kontakte zwischen Männern gilt eine Altersgrenze von 18 Jahren.

⁸⁹ Das Totalverbot gilt nur für bestimmte homosexuelle Kontakte zwischen Männern (Anal-, allenfalls auch Oralverkehr). Für andere sexuelle Beziehungen gilt ein Mindestalter von 16.

⁹⁰ Das Totalverbot gilt nur für bestimmte homosexuelle Kontakte zwischen Männern (Anal-, allenfalls auch Oralverkehr). Für andere sexuelle Beziehungen gilt ein Mindestalter von 16.

⁹¹ Vom Ende der Antike bis zum *Ende des 18. Jahrhunderts* bestrafte alle Staaten Europas homosexuelle Beziehungen als Verbrechen gegen die göttliche Ordnung. Die entsprechenden "Sodomiegesetze" sahen für sexuelle Beziehungen unter Personen des gleichen Geschlechts oftmals den Feuertod vor und handelten gleichgeschlechtliche Handlungen gemeinsam mit "Bestialität" (sexuellen Handlungen mit Tieren) ab (siehe dazu den erst 1996 aufgehobenen § 220 öStGB). Zeitweise erfaßten diese "Sodomiegesetze" auch andere "widernatürliche Unzucht" wie Analverkehr zwischen Mann und Frau, Verkehr mit Nicht-Christen, mit Holz- und Steinfiguren und sogar Selbstbefriedigung (*D. Iodoci Damhouderii, Praxis rerum criminalium, Antverpiae MDCI*). Sie unterschieden auch nicht zwischen homosexuellen Beziehungen unter Männern und solchen unter Frauen. Nur dort, wo sich das Verbot auf Analverkehr beschränkte (Russland, England, Schottland und deren Einflußgebiete) erfasste es naturgegeben Beziehungen unter Frauen nicht.

Im Zuge der *französischen Revolution* und des Einflusses des napoleonischen Code Pénals entkriminalisierten eine Reihe von Ländern bereits im 19. Jahrhundert die Homosexualität (Frankreich, Luxemburg, Belgien, Niederlande, Spanien, Portugal, Bayern, Württemberg, Hannover, Braunschweig, Baden [in diesem deutschen Fürstentümern wurde nach ihrer Einverleibung in das Deutsche Reich das preußische Strafrecht eingeführt und damit Homosexualität, allerdings nur unter Männern, wieder strafbar], das Königreich beider Sizilien und in der Folge das Königreich Italien, San Marino, die meisten romanischen Kantone der Schweiz, die Türkei, Serbien und Rumänien). Sie behielten auch keine diskriminierenden Bestimmungen bei, wie etwa erhöhte Altersgrenzen. Die restlichen Staaten hingegen beseitigten das generelle Verbot homosexueller Handlungen erst im Laufe des 20. Jahrhunderts, überwiegend nach dem Zweiten Weltkrieg (davor nur die UdSSR 1918, Dänemark 1930, Polen 1932, Island 1940, die

höhere Mindestaltersgrenzen für homosexuelle Beziehungen; zum generellen Verbot der Homosexualität kehrten jedoch nur Portugal (1912-1945), Spanien (1928-32), die UdSSR (1934-1993), Rumänien (1948 bis 1996) und Serbien (1929-1994) zurück. Mittlerweile haben alle diese Länder die Sondergesetze wieder beseitigt.

Nur *Italien und die Türkei* haben homosexuelle Beziehungen bereits im 19. Jahrhundert straffrei gestellt und seither ohne temporäre Rückschritte mit heterosexuellen Beziehungen gleichbehandelt.

⁹² Homosexuelle Beziehungen unter Frauen fielen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ebenso unter die "Sodomiegesetze" wie solche unter Männern, sofern sich das Verbot nicht nur auf Analverkehr beschränkte (Russland, England, Schottland und deren Einflußgebiete) und somit auf Beziehungen unter Frauen nicht anwendbar war.

Das gleiche gilt im wesentlichen für die generellen Verbote und diskriminierenden Bestimmungen im 19. und 20. Jahrhundert. Nur neun Staaten beschränk(t)en ihre Sondergesetze auf homosexuelle Männern: *Deutschland, Irland (bis 1885 nur Analverkehr verboten), Liechtenstein, Malta (nur Analverkehr verboten), Norwegen, Österreich, Vereinigtes Königreich (bis 1885 nur Analverkehr verboten), Jugoslawien (und in dessen Nachfolge Bosnien-Herzegowina, Macedonien, Serbien; nur Analverkehr verboten) und Zypern (nur Analverkehr verboten).*